Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 54 (1957)

Heft: 12

Artikel: "Verantwortungsbewusste Elternschaft"

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836705

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Es soll aus den erwähnten Gründen vermieden werden, daß der Inhalt des Dienstbüchleins einem weiteren Personenkreis zugänglich gemacht wird. Besonders wird geltend gemacht, daß die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, daß die Einsichtnahme durch unbefugte Stellen im Dienstbüchlein für die betreffenden Wehrmänner öfters schwere Nachteile im Gefolge hatten. Der Bundesrat hofft daher, daß die Wahrung der militärischen Geheimhaltung und der Privatsphäre des Wehrpflichtigen durch die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden tatkräftig unterstützt werden. Dabei handelt es sich aber nicht nur um einen Appell an die Behörden, sondern diese Bestimmungen sind strafrechtlich sanktioniert. So können Personen bei Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen mit einer Buße von Fr. 40.— bis Fr. 100.— bestraft werden. Nach Art. 82 Abs. 2 dieser Verordnung vom 8. Februar 1957 *wird bestraft, wer unberechtigterweise ein Dienstbüchlein einverlangt*, darin Einsicht nimmt oder sich Angaben daraus bekanntgeben läßt, ferner wer Unbefugten ein Dienstbüchlein aushändigt, durch Unbefugte darin Einsicht nehmen läßt oder darin enthaltene Angaben bekanntgibt.

Es handelt sich bei diesen Vorschriften um die Ausführungsbestimmungen zu Art. 7 Abs. 2 der Militärorganisation, der bestimmt, daß das Dienstbüchlein nicht als bürgerliche Ausweisschrift verwendet werden darf. Tatsächlich ist das Dienstbüchlein eine reine militärische Ausweisschrift, welche über die militärische Stellung des wehrpflichtigen Bürgers und über seine Wehrpflichterfüllung Auskunft erteilt. Grundsätzlich sind nur die Truppenkommandanten, die Militärbehörden und die Militärpflichtersatzverwaltung berechtigt, vom Inhalt des Dienstbüchleins Kenntnis zu nehmen. Darüber hinaus ist es aber andern Behörden gestattet, es einzuverlangen, darin Einsicht zu nehmen oder sich darin enthaltene Angaben bekanntgeben zu lassen, sofern dies auf Grund gesetzlicher Vorschriften geschieht. Eine solche gesetzliche Ermächtigung besteht jedoch zuhanden der Fürsorgeorgane und auch andern zivilen Amtstellen nicht. Der Armenpfleger darf daher vom Unterstützungspflichtigen das Dienstbüchlein nicht zur Einsichtnahme einverlangen. Er darf daraus keine Angaben entnehmen oder sich bekanntgeben lassen, ohne sich straffällig zu machen.

«Verantwortungsbewußte Elternschaft»

(Geburtenregelung)

Eine von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in verschiedenen Kreisen veranlaßte Umfrage ergab im allgemeinen die Bejahung der Wichtigkeit des Problems. Dagegen wurden folgende Vorbehalte und Einschränkungen geltend gemacht:

a) Die Geburtenregelung darf nicht bloß der Befriedigung des Geschlechtstriebes dienen, sondern der sie Ausübende muß sich auch seiner Verantwortung gegenüber dem Ehegatten und der künftigen Generation bewußt sein.

b) Kirchen, konfessionelle Organisationen und religiöse Menschen anerkennen darüber hinaus nur eine Geburtenregelung, die auch in Verantwortung gegenüber Gott getroffen wird. Die katholische Kirche läßt nur die völlige oder periodische (während der fruchtbaren Tage geübten) Enthaltsamkeit gelten.

c) Es ist Sache des einzelnen, zu bestimmen, wie viele Kinder er haben soll. Dieses Recht darf ihm, sofern er nicht geisteskrank oder schwachsinnig ist, durch keinerlei staatlichen Zwang eingeschränkt werden.

d) Anleitung zu Geburtenregelung kann die Gefahr der Versachlichung und Routine und damit eine Schädigung der Ethik und des Eheverhältnisses mit sich bringen.

e) Allzu weit getriebene Organisation der und zu laute Propaganda für Geburtenregelung können zu einem Rückgang der Kinderzahl führen. Es ist aber für die Familiengemeinschaft besser, ein Kind zuviel als eines zuwenig zu haben.

f) Die Schweiz weist keinen alarmierenden Geburtenüberschuß auf; für sie besteht das bevölkerungspolitische Argument, das in außereuropäischen Staaten in erster Linie zugunsten der Geburtenregelung angeführt wird, nicht.

g) Von der Propaganda für die Geburtenregelung lassen sich in erster Linie die gewissenhaften Menschen, welche meist auch die wertvollen sind, beeindrucken, während Debile und Psychopathen davon wenig oder keine Notiz nehmen. Damit entsteht die Gefahr, daß sich der geistige Gesundheitszustand unseres Volkes verschlechtert. Es sind heute schon in den gesunden und tüchtigen Familien eher zu wenig als zu viele Kinder vorhanden.

5. Bei der Anhandnahme der Geburtenregelung ist daher folgendes zu beachten:

a) Das Problem ist ganzheitlich zu betrachten und in Angriff zu nehmen, d. h. es ist immer auch die Verantwortung gegenüber Gott und Menschen zu betonen.

b) Bei der Anhandnahme des Problems ist auf die einzelnen Weltanschauungen Rücksicht zu nehmen.

c) Es ist zu vermeiden, daß bei gesunden und tüchtigen Familien ein Rückgang der Kinderzahl eintritt.

d) Auch die körperlich und geistig Unterdurchschnittlichen sind von den Bestrebungen zu erfassen.

«Jedem Kind sein eigenes Bett!»

Immer noch gibt es viele minderbemittelte und bedürftige kinderreiche Familien, in denen wegen Geld- oder Raummangels oder aus andern Gründen nicht jedem Kind eine eigene Schlafstelle zur Verfügung steht. Wenigstens schulpflichtige und ältere Kinder sollten aber die Schlafstelle nicht mit einem Geschwister oder gar mit Vater oder Mutter oder andern Hausgenossen teilen müssen, wenn ihre körperliche und seelische Gesundheit nicht leiden soll.

Die Armenbehörden werden ersucht, nach Möglichkeit für Abhilfe zu sorgen, wenn sie feststellen oder ihnen gemeldet wird, daß in einer Familie zu wenig Betten vorhanden sind. Wenn der Mangel bloß *finanzielle Gründe* hat, wird man sich an das Schweizerische Rote Kreuz, an die Stiftung Pro Juventute, die Winterhilfe oder ähnliche Fürsorgeeinrichtungen wenden, die in vielen Fällen in der Lage sein werden, einem Kind zu einem Bett zu verhelfen. Wenn keine private Organisation einspringen kann, wird man eine Unterstützung aus der Spendkasse gewähren.

Leidet eine Familie an Platzmangel, der die Aufstellung der nötigen Betten nicht gestattet, so sollen die Fürsorgebehörden ihr bei der *Beschaffung einer größeren Wohnung* behilflich sein. Es wird auf die Erlasse betreffend Maßnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten verwiesen (Bundesbeschluß vom 3. Oktober 1951, Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 17. März